

RUNDSCHREIBEN

Januar 2010

Wichtige Terminsache!!!!



**Hausärzterverband Berlin und
Brandenburg e.V. (BDA)**

Bleibtreustraße 24 · 10707 Berlin

Telefon (030) 312 92 43

(030) 313 20 48

Telefax (030) 313 78 27

www.bda-hausaerzterverband.de

info@bda-hausaerzterverband.de

Berlin, den 12.01.2010

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch über ein Jahr nach Einführung der Honorarreform beschäftigen uns die Regelleistungsvolumen weiter, aufgrund des in Berlin im Quartal I/2010 auf 31,02 € gefallenem hausärztlichen Fallwerts sogar mehr denn je. Wir möchten Sie mit dem vorliegenden Newsletter über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden halten:

Die KV Berlin hat im Dezember 2009 die Honorarbescheide für das Quartal I/2009 versandt. Wir hatten bereits darauf hingewiesen, dass Sie bis zur rechtlichen Klärung **gegen sämtliche Bescheide der KV Berlin im Zusammenhang mit Ihrem Honorar Widerspruch** einlegen sollten. Dies betrifft neben den RLV-Zuweisungs- und eventuellen Ersetzungsbescheiden auch Ihre Honorarbescheide. Es gilt zu verhindern, dass sich die KV Berlin bei erfolgreichem Widerspruch gegen die Regelleistungsvolumina auf den Standpunkt stellt, aufgrund rechtskräftig festgestellten Honorars keine Nachvergütung vornehmen zu müssen.

Ihr Widerspruch muss innerhalb der **Monatsfrist** ab Bekanntgabe des Honorarbescheides bei der KV Berlin vorliegen. Wir empfehlen, den in der Anlage befindlichen Musterwiderspruch zu verwenden, welcher eine Kurzbegründung aufweist. Dies insbesondere auch, um der Gefahr der bereits in einem früheren Rundschreiben angesprochenen sogenannten „Missbrauchsgebühr“ der KV Berlin zu entgehen.

Darüber hinaus hat sich der Vorstand entschlossen, die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der hausärztlichen Regelleistungsvolumina – u.a. der zu Grunde gelegten Fallwerte – in einem Musterverfahren durch die Berliner Kanzlei DIERKS + BOHLE Rechtsanwälte klären zu lassen. Die KV Berlin hat sich bereit erklärt, sämtliche hausärztlichen Widerspruchsverfahren, die sich in grundsätzlicher Hinsicht gegen die Zuweisung der Regelleistungsvolumina richten, zunächst ruhend zu stellen. Wer allerdings dennoch einen Widerspruchsbescheid erhält, sollte sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung setzen und ggf. zur Rechtswahrung Klage erheben. Eine rechtskräftige gerichtliche

Entscheidung in den Musterverfahren ist naturgemäß erst in einigen Jahren zu erwarten. Der hoffentlich zu erzielende Erfolg strahlt dann auf die weiteren anhängigen hausärztlichen Widersprüche aus.

Zur Klarstellung: Dies betrifft **nicht** Ihre Anträge auf Anerkennung von Praxisbesonderheiten, Befreiungen von Fallzahlbeschränkungen oder ähnliche praxisindividuelle Aspekte. Uns liegt vielmehr an einer grundsätzlichen Klärung der Benachteiligung der Berliner Hausärzte durch die Einführung der Regelleistungsvolumina. Über den Fortgang der Musterverfahren werden wir Sie auf diesem Weg unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Hans-Peter Hoffert
(Vorsitzender)

Wichtige Information:

Hausärzte, die zu den Verlierern durch die Einführung der Regelleistungsvolumina gehören,
- Keinerlei Praxisbesonderheiten aufweisen
mögen sich bitte schnellstmöglich in der Geschäftsstelle des Hausärzteverbandes melden.

Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Masurenallee 6A

14057 Berlin

Vorab per Telefax: 030/3 10 03 - 431

Berlin, den ...

Widerspruch gegen den Honorarbescheid I/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Honorarbescheid für das Quartal I/2009 vom 14.12.2009, welchen ich am erhalten habe, lege ich hiermit form- und fristgerecht Widerspruch ein.

Begründung:

Das im Bescheid ausgewiesene Honorar beruht zu einem wesentlichen Teil auf dem mir für das Quartal I/2009 zugewiesenen Regelleistungsvolumen. Dieses Regelleistungsvolumen ist rechtswidrig. Der Fallwert in Höhe von 35,67 € wird bereits durch den Ansatz einer Versichertenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 03110 EBM (bewertet mit 35,00 €) nahezu vollständig ausgeschöpft. Mit dem Ansatz der Pauschale nach der GOP 03112 EBM (bewertet mit 35,70 €) wird der Fallwert sogar überschritten. Die weitere indizierte Leistungserbringung der Praxis wird damit faktisch nicht vergütet.

Aufgrund der Rechtswidrigkeit des Regelleistungsvolumens ist zwangsläufig auch der Honorarbescheid rechtswidrig. Eine ergänzende Begründung bleibt vorbehalten.

[an dieser Stelle können ggfls. weitere praxisindividuelle Aspekte angeführt werden, z.B. Absetzungen von Gebührenordnungspositionen]

Ich bitte darum, dieses Widerspruchsverfahren ruhend zu stellen, bis in den parallel angestregten sozialgerichtlichen Musterverfahren über die Rechtmäßigkeit der RLV-Zuweisung für Hausärzte bestandskräftig entschieden wurde.

Mit freundlichen Grüßen